



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Niedersächsisches Landesamt für Lehrerbildung und
Schulentwicklung
z. Hd. Herrn Nealon o.V.i.A.
Richthofenstr. 29
31137 Hildesheim

Bearbeitet von
Herrn Wiecking

Telefax
0441 57026-139

E-Mail
Helge.Wiecking@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
heutigen Telefonat

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43.2-58800-Impressum für Schulen

Durchwahl
0441 57026-313

Oldenburg
25.11.2010

Impressumpflicht für Schulen in Niedersachsen

Ihre Anfrage zur Impressumpflicht für Schulen beantworte ich wie folgt:

Homepages von Schulen sind impressumpflichtig i.S.d. § 55 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) oder sogar des § 5 Telemediengesetz (TMG).

Erste Kernfrage ist, wer als **Diensteanbieter** i.S.d. § 55 Abs. 1 RStV bzw. § 2 Nr. 1 TMG anzusehen ist. Der kommunalen Schulträger ist zwar Eigentümer und Kostenträger des schulischen Servers. Für die Eigenschaft als Diensteanbieter sind jedoch nicht die Eigentumsverhältnisse entscheidend, sondern wer die Inhalte gestaltet und beeinflussen kann. Der Internetauftritt von Schulen wird von den Lehrkräften, d.h. bei öffentlichen Schulen von Landesbediensteten, gestaltet und redaktionell verantwortet. Bei rechtswidrigen Inhalten einer Website wäre das Land als Schulaufsicht zuständig, Korrekturen durchzusetzen (s. anliegenden Auszug aus „Dr. Bernd Lorenz – Die Anbieterkennzeichnung im Internet, 2007 in Recht und neue Medien Band 15, Boorberg Verlag“). Bei Privatschulen ist dagegen nicht das Land Niedersachsen - sondern der private Schulträger - als Diensteanbieter anzusehen.

Das Land Niedersachsen als Diensteanbieter für öffentliche Schulen wird grundsätzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten und die Minister, bei Klagen gegen das Land muss der Vertretungsberechtigte jedoch nicht genannt werden (Anders/Gehle, Assessorexamen im Zivilrecht, 2. Auf. 1988, S. 126). Becker-Eberhard führt im Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (3. Auflage 2008 in Rn 61 zu § 253) ZPO aus:

„bb) [gesetzliche Vertreter]

Randnummer 61 Die Nennung der gesetzlichen Vertreter ist nach §§ 253 Abs. 4, 130 Nr. 1 Ordnungsvorschrift. Deshalb bleibt die Wirksamkeit der Klageerhebung unberührt, wenn sie fehlt; sie muss aber nachgeholt werden. BGHZ 32, 114, 118 = NJW 1960, 1006. Bei einer Klage gegen den Fiskus gehört die Angabe der richtigen Endvertretungsbehörde nicht zum notwendigen Inhalt (OLG Zweibrücken OLGZ 1978, 108, 109 = NJW 1977, 1928 (LS))“

M.E. ist es daher nicht erforderlich, im Impressum den Ministerpräsidenten, den Kultusminister oder die Landesschulbehörde namentlich oder als Funktion aufzuführen - dies würde das Impressum im Ergebnis unnötig unübersichtlich machen. Ich halte es für sachgerecht, den Schulleiter als Vertreter des Landes Niedersachsen mit der Adressangabe der Schule zu benennen.



Zertifizierung im Geltungsbereich
Gesundheitlicher Verbraucherschutz:
Beratungen, Zulassungen, Kontrollen,
Untersuchungen, Sonderaufgaben

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Röverskamp 5
26203 Wardenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg
E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Die über § 55 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (**RStV**) hinausgehende Impressumspflicht des § 5 TMG tritt nur ein, wenn es sich um „**geschäftsmäßige**, i.d.R. gegen Entgelt angebotene Telemedien“ handelt. Eine „Geschäftsmäßigkeit“ ist insoweit regelmäßig zu bejahen. Spindler/Schuster (Recht der elektronischen Medien, 1. Auflage 2008, Rn 8 zu § 5) führt insoweit aus:

*„Das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit wird im TMG nicht definiert. Teilweise wird vorgeschlagen, diesen Begriff mit „beruflich“ oder „gewerblich“ gleichzusetzen, so dass nur unternehmerische Angebote mit Gewinnerzielungsabsicht umfasst wären.¹⁵ Die derzeit wohl überwiegende Meinung¹⁶ lehnte sich bei der Begriffsbestimmung dagegen an die Terminologie des damaligen § 3 Nr. 5 TKG und an die Begründung zum Gesetzesentwurf¹⁷ an. Danach handelt ein Diensteanbieter geschäftsmäßig, wenn er Telemedien auf Grund einer nachhaltigen Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht erbringt. Als **nachhaltig** ist eine Tätigkeit anzusehen, wenn sie auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet ist und sich nicht auf einen Einzelfall beschränkt.¹⁸ Ausgeschlossen werden auf Grund der fehlenden Nachhaltigkeit ausdrücklich nur private Gelegenheitsgeschäfte, z. B. Internetauktion oder virtuelle schwarze Bretter.¹⁹ Die vollkommene Loslösung von kommerziellen Hintergründen führt dazu, dass sowohl die Präsentation einer Kanzlei²⁰ oder eines Unternehmens, als auch die Homepage einer Privatperson,²¹ Auktionsplattformen²² oder Telemedien von öffentlichen Einrichtungen wie Museen und Bibliotheken²³ sowie von Bildungseinrichtungen, z. B. **Schulen** und Universitäten,²⁴ Stiftungen oder gemeinnützigen Organisationen²⁵ als geschäftsmäßig i. S. d. § 5 anzusehen sind, solange die Inhalte nicht nur einmalig oder kurzfristig angeboten werden.“*

Soweit ausschließlich Inhalte präsentiert werden, die „i.d.R. unentgeltlich“ erfolgen, kann es bei den in § 55 Abs. 1 RStV vorgeschriebenen Angaben (Name der Schule, des Vertretungsberechtigten und der Adresse der Schule) verbleiben. Sobald aber auch Inhalte enthalten sind, die üblicherweise gegen Entgelt erfolgen, müssen die erweiterten Impressumspflichten des § 5 TMG eingehalten werden.

Ich empfehle aus Sicherheitsgründen, die in § 5 TMG vorgeschriebenen Inhalte mit aufzuführen, denn dann muss nicht bei jeder Änderung der Inhalte bedacht werden, ob das Impressum zu erweitern ist. Zu diesen erweiterten Informationen zählt, dass das Land Niedersachsen eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und dass die - ohnehin üblichen - Angaben für eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme (Telefon, Fax, Mailadresse) enthalten sind. Ich gehe nicht davon aus, dass das Land Niedersachsen in einem in § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG genannten Register geführt ist. Ob das Land Niedersachsen über ein Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügt, ist mir nicht bekannt.

Für **journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote** gelten darüber hinaus die Angabepflichten des § 55 Abs. 2 RStV. Spindler/Schuster (Recht der elektronischen Medien, 1. Auflage 2008, Rn 20 - 22 zu § 55 RStV) führt insoweit aus:

„Der Begriff der redaktionellen Gestaltung wird im RStV nicht näher bestimmt. Ausgehend von der Bedeutung des Begriffs „Redigieren“ liegt die Hauptaufgabe eines Redakteurs in der Auswahl des zu veröffentlichenden Materials und dessen Bearbeitung, z. B. durch die Darstellung eines Sachverhalts, durch Auswahl von Kommentierungen Dritter oder durch eigene Wertungen. Reine Wiedergabe von Originalquellen sind aufgrund der fehlenden Gestaltung oder Veränderung durch den Redakteur von der Kennzeichnungspflicht des § 55 Abs. 2 ausgenommen.“¹⁵

Der Begriff des journalistisch-redaktionell gestalteten Angebots macht deutlich, dass nicht nur angestellte Journalisten, also Redakteure, sondern auch freiberufliche Journalisten den Kennzeichnungspflichten des § 10 Abs. 3 MDStV unterliegen können.“¹⁷

*§ 55 Abs. 2 verlangt **Periodizität**, was aus dem Presserecht übernommen wurde. Anknüpfungspunkt ist gem. § 55 Abs. 2 Alt. 1 der Gegenstand des Angebots. Der zur Verfügung gestellte Text muss **periodischen Druckerzeugnissen** entnommen sein. Diese Voraussetzungen sind in Anlehnung an das Presserecht als erfüllt anzusehen, wenn die Druckerzeugnisse – bereits gedruckte Presseerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckwerke – in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten im Mediendienst erscheinen. Auf die Periodizität des Mediendienst-*

tes selbst kommt es nicht an.¹⁸ Hauptanwendungsfall sind Online-Ausgaben von Zeitungen oder Zeitschriften, die identische oder modifizierte Inhalte der zugehörigen gedruckten Version enthalten.¹⁹ "

Angaben nach § 55 Abs. 2 RStV sind daher dann erforderlich, wenn periodische Erzeugnisse mit journalistisch-redaktionellen Angeboten wie Schulzeitungen oder Schülerzeitungen (im Folgenden: **Zeitung(en)**) auf der Homepage ersichtlich sind. Dabei ist zu unterscheiden: Sind diese Zeitungen lediglich „verlinkt“ d.h. über andere Homepages mit eigenständiger Impressumspflicht eingestellt, ist auf der Schulhomepage insoweit keine zusätzliche Angabe erforderlich. Sind die Zeitungen dagegen ohne Link auf eine andere Homepage von der Schulhomepage erreichbar, muss im Impressum der Schule ein hierfür Verantwortlicher genannt werden. Dabei wird zweckmäßigerweise das nach § 8 Abs. 2 Nds. PresseG erforderliche Impressum des periodischen Druckwerks wiederholt. Sind auf der Schulhomepage mehrere periodische Druckwerke aufgeführt, sind deren Impresen jeweils zu übernehmen.

Selbstverständlich bleibt die Pflicht nach § 8 Abs. 2 Nds. PresseG, auf der gedruckten Zeitung ebenfalls das Impressum anzugeben, weiterhin bestehen.

Ein Schulimpressum könnte z.B. wie folgt aussehen:

„Impressum:

Land Niedersachsen (Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes)

Das Land Niedersachsen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts

vertreten durch

Schulleitung:

OStDin Helga Pauker, Schulleiterin

StD Herbert Tachert, stellvertretender Schulleiter

Max-Mustermann-Gymnasium

Musterstraße 88

88888 Musterstadt

Telefon: (0 12 34) 56 78 90 10

[Telefax: (0 12 34) 56 78 90 99]

E-Mail: sekretariat@max-mustermann-gymnasium.de“

Ist von der Schulhomepage aus ein Zugriff auf periodische Erzeugnissen mit journalistisch-redaktionellen Angeboten wie Schulzeitungen oder Schülerzeitungen möglich, ohne dass es sich dabei um verlinkte Homepages handelt (s.o.), ist das Impressum der Schulhomepage z.B. wie Folgt zu ergänzen:

„Verantwortlicher für die Schulzeitung i.S.d. § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:
StD Hans Meier
Max-Mustermann-Gymnasium
Musterstraße 88
88888 Musterstadt“

und/oder

„Verantwortlicher für die Schülerzeitung i.S.d. § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag:
Stephan Schüler
Max-Mustermann-Gymnasium
Musterstraße 88
88888 Musterstadt“

Wichtig scheint mir noch der Hinweis, dass das **Impressum leicht und unmittelbar**, d.h. möglichst über einen Doppelklick, **erreichbar** sein soll, so dass der Nutzer über einen Link von jeder Website auf die Startseite eines Anbieters, und von dort aus über einen weiteren Link zu den Angaben gelangt.

Spindler/Schuster (Recht der elektronischen Medien, 1. Auflage 2008, Rn 25 - 27 zu § 5 TMG) führt insoweit aus:

„Die Anbieterkennzeichnung muss unmittelbar erreichbar sein. Darunter wird eine kostenlose **Zugangsmöglichkeit ohne wesentliche Zwischenschritte** verstanden.⁷⁵ Das LG Düsseldorf stellt dazu fest, die Informationen seien nicht leicht erkennbar und nicht unmittelbar erreichbar, wenn sie in mehreren Schritten durch Anklicken auf mehreren Seiten auf der vierten Website zu erhalten waren.⁷⁶

Unstreitig ist das Erfordernis der unmittelbaren Erreichbarkeit als gegeben anzusehen, wenn die Informationen auf jeder Webseite vollständig vorhanden sind.⁷⁷ Um auch hier einen „information overkill“ zu vermeiden, genügt es, einen Link auf jeder Seite zu platzieren, der zu den Pflichtangaben führt.⁷⁸

Fraglich ist, **wie viele Klicks** zu den Anbieterinformationen noch als zulässig angesehen werden. Z. T. wird gefordert, der Nutzer müsse die Informationen von jeder Seite über einen einzigen Mausklick erreichen.⁷⁹ In Anlehnung an das Urteil des OLG München⁸⁰ soll ein **Doppelklick** reichen, so dass der Nutzer über einen Link von jeder Website auf die **Startseite eines Anbieters, und von dort aus über einen weiteren Link zu den Angaben gelangt**,⁸¹ zumal gerade die Verteilung der Angaben auf weitere Internetseiten eine durch Überfrachtung der ersten Seite verursachte Unübersichtlichkeit vermeide.⁸² Dies würde auch den Vorgaben des „**One and two Click-Erfordernisses**“ der „Konvention zur Anbieterkennzeichnung im Elektronischen Geschäftsverkehr mit Endverbrauchern“, die von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. (heute Bundesverband Verbraucherzentrale) im Jahr 1999 initiiert wurde und allgemeingültige Hinweise für die leicht erkennbare Ausgestaltung der nötigen Angaben enthält, entsprechen.⁸³ Nicht zuletzt im Hinblick auf das europäische Verbraucherleitbild kann dem Nutzer, der nach den Pflichtangaben sucht, eine gewisse eigene Aktivität – das Anklicken des jeweiligen Links auf der Startseite – abverlangt werden.⁸⁴ Lediglich langes Suchen soll vermieden werden. Umgekehrt wird ein verständiger Nutzer auf der Hauptseite einen Link zu den gesuchten Informationen erwarten.⁸⁵ Der BGH⁸⁶ hat nunmehr bestätigt, dass die Anga-

be einer Anbieterkennzeichnung bei einem Internetauftritt, die über **zwei Links** erreichbar ist („Kontakt“ und „Impressum“, vgl. Rn. 21), den Voraussetzungen des § 5 TMG und § 10 Abs. 2 MDStV a. F. (beachte § 55 RStV n. F.) entsprechen kann, die an eine leichte und unmittelbare Erkennbarkeit zu stellen sind.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Im Auftrage


Wiecking